
2886/AB XXII. GP

Eingelangt am 17.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kogler, Freundinnen und Freunde, haben am 19. April 2005 unter der **Nr. 2927/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Berechnungen von Statistik Austria zum öffentlichen Defizit und öffentlichen Schuldenstand („Maastricht-Indikatoren“) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vom Eurostat wurde die Sektorzuordnung der öffentlichen Spitäler gemäß dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 1995) geprüft. Dabei ging es darum, ob die öffentlichen Spitäler - der österreichischen Praxis entsprechend - als Marktproduzenten im Sinne des ESGV'95 dem Sektor „Nicht-Finanzielle Kapitalgesellschaften“, oder als „Nichtmarktproduzenten“ dem Sektor „Staat“ zuzuordnen seien. Von Bedeutung war in diesem Zusammenhang, inwieweit die Abgeltung einzelner Leistungen gemäß Leistungsbezogener Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) als Produktionserlöse im Sinne des ESGV'95 gelten. Die Art und Weise der Finanzierung des Betriebsabgangs war grundsätzlich kein Thema der Prüfung. Die Bundesanstalt Statistik Austria hat aber im Zuge der Prüfung aus eigenem Eurostat über die Finanzierungsmodalitäten umfassend informiert.

Als Ergebnis der Prüfung hat Eurostat im Schreiben von 23.2.2005 an Statistik Austria wörtlich folgendes festgehalten:

„Eurostat considers that State government hospitals can still continue at present to be classified outside general government. However we still have doubts on whether the System could be defined as based on true market pricing and the issue will have to be continued to be closely monitored in the future. We would also like to be informed of any future legislative change to the system in this respect, as this could have some implications on the classification of health units.“

Zu Frage 2:

Das an Eurostat übermittelte Material umfaßte unter anderem detaillierte Beschreibungen des LKF- Systems, methodische Darstellungen, Detaildaten zu den Krankenanstalten, die Abschlüsse einzelner Landesfonds und eine detaillierte Darlegung der Art und Weise der Finanzierung des Betriebsabgangs.

Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 1224 wurde nicht übermittelt, da die Finanzierung des Betriebsabgangs nicht Gegenstand der Prüfung war.

Zu Frage 3:

Diese Frage bezieht sich grundsätzlich auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Bundesvollziehung sind. Es kann daher nur insoweit Auskunft gegeben werden, soweit der Bundesanstalt Statistik Austria Informationen zur Verfügung stehen. Laut Statistik Austria ist der Stand an aushaftenden Darlehen zur Finanzierung der Betriebsabgänge der Landeskrankenanstalten in den Landesrechnungsabschlüssen nicht enthalten. Den Landesrechnungsabschlüssen sind nur die in den jeweiligen Budgetjahren gewährten Darlehen zu entnehmen.

Zu Frage 4:

Die Statistik Austria wird auch in Hinkunft Zahlungen an Landeskrankenanstalten, die verzinst und rückzahlbar sind, als Darlehen und damit als finanzielle Transaktion verbuchen. Die Rechtmäßigkeit dieser Verbuchung ergibt sich aus Abschnitt 5.70c ESVG 1995.